

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 19.12.2011	Drucksachen-Nr. 2011/411
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 23.01.2012
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 5

**Ambulante Hilfen im Landkreis Konstanz gGmbH;
Wahl eines Nachfolge-Vertreters des Landkreises im Aufsichtsrat**

Beschlussvorschlag

- 1.) Dem Ausscheiden von Kreisrat Hoffmann aus dem Aufsichtsrat aus wichtigem Grund wird zugestimmt.
- 2.) Als Nachfolge-Vertreter wird ein von der Fraktion der CDU zu benennendes Mitglied des Kreistags benannt.

Sachverhalt

Kreisrat **Hoffmann** hat folgenden Antrag gestellt:

„Aufgrund meiner Tätigkeit für die Caritas ab dem 01.09.2012 könnte es zu Befangenheiten für mich innerhalb der GAH kommen, da es Felder gibt oder geben könnte, die sich mit Projekten meines künftigen Aufgabenfelds überschneiden.

Ich möchte hier frühzeitig die Weichen stellen und bitte daher um folgende Punkte:

a. bitte in einer der nächsten Kreistagssitzungen ein neues GAH-AR-Mitglied vom Kreistag (Vorschlagsrecht CDU) wählen lassen.

b. bitte für die nächste Sitzung der GAH im April dann aus den Reihen des AR die Wahl einer/eines neuen AR-Vorsitzenden auf die Tagesordnung nehmen“.

1) Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

Nach § 11 Abs. 4 des Gesellschaftervertrags (GV) gelten für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der dem Kreistag angehörenden Mitglieder die Bestimmungen des § 12 der Landkreisordnung (LKrO).

Nach § 12 Abs. 1 LKrO kann ein Ausscheiden aus „wichtigen Grund“ erfolgen. In Ziff. 1 – 8 sind diese Gründe exemplarisch aufgeführt. Bei Kreisrat **Hoffmann** liegt ein „wichtiger Grund“ mehrfach vor (ehrenamtliche Tätigkeit seit 1994 bis heute).

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag zuzustimmen.

2) Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden

§ 11 Abs. 5 des GV regelt, dass beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds für die Restdauer der Amtszeit ein Nachfolger entsandt oder bestellt wird.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt der Gesellschaftersammlung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen
